



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 16. April 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 15. April 2020 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin betreibt unter anderem in Hamburg das Warenhaus „...“ und wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen dessen Schließung durch die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 (HmbGVBl., S. 181 ff. – im Folgenden HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der ausdrücklich gestellte Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO bis zur Entscheidung über die Klage der Antragstellerin vom 15. April 2020 festzustellen, dass die Antragstellerin vorläufig nicht verpflichtet ist, der in § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 9. April 2020 enthaltenden Schließungsverfügung Folge zu leisten, ist zulässig. Dabei ist zugrunde zu legen, dass die Antragstellerin sich gegen die Regelung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. (und nicht 9.) April 2020 wendet. Da die Antragstellerin meint, sie müsse ihr Warenhaus wegen der Unwirksamkeit der genannten Regelung nicht (weiterhin) geschlossen halten, ist der gestellte Antrag auf vorläufige Feststellung statthaft. In der Hauptsache hat die Antragstellerin eine entsprechende Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO erhoben (Az. 2 K 1670/20). Der Zulässigkeit dieser Klage steht voraussichtlich nicht die Subsidiarität gemäß § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Da ein Verstoß gegen die Schließung des Kaufhauses gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird, ist der Antragstellerin ein Abwarten auf den Vollzug nicht zumutbar (vgl. zur Zulässigkeit solcher Anträge VG Hamburg, Beschl. v. 9.4.2020, 9 E 1605/20 und vom 4.4.2020, 10 E 1615/20).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme.

Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 19. April 2020 (§ 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, Rn. 35 m.w.N., zit. nach juris). Derart erhöhte Maßstäbe sind hier auch schon deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO auch eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, Rn. 24 ff. m.w.N., zit. nach juris).

Gemessen daran hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es daher nicht mehr an.

Die Antragstellerin hat voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung. Ihr ist aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Öffnung des ... für den Publikumsverkehr verboten. Nach dieser Norm ist der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr untersagt, soweit nachstehend nichts anderes

bestimmt ist. Auf die Ausnahmen in § 8 Abs. 2 bis 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kann sich die Antragstellerin nicht berufen.

Die Regelung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, aus dem das Verbot der Öffnung des „...“ für den Publikumsverkehr für die Antragstellerin folgt, ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung nicht mit dem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit rechtswidrig. Die Verordnung beruht auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage (hierzu a)). § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist von dieser Verordnungsermächtigung gedeckt (hierzu b)). Sollte danach dennoch von offenen Erfolgsaussichten der Feststellungsklage auszugehen sein, führte auch eine Folgenabwägung dazu, dass der Eilantrag abzulehnen ist (hierzu c)).

a) Die angegriffene Verordnung findet in § 32 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Das Oberverwaltungsgericht Münster (Beschl. v. 6.4.2020, 13 B 398/20.NE, juris Rn. 36 ff.) hat hinsichtlich einer vergleichbaren Verordnungsregelung mit Bezug auf die gesetzliche Grundlage ausgeführt:

„(1) Ein Verstoß der Verordnungsermächtigung der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG gegen höherrangiges Recht ist nicht feststellbar.

(aa) Der Einwand, § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG enthalte hinsichtlich der angegriffenen Regelung keine den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen genügende Ermächtigungsgrundlage, greift voraussichtlich nicht durch.

Der Vorbehalt des Gesetzes verlangt im Hinblick auf Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot, dass der Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen hat und nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen darf. Dabei betrifft die Normierungspflicht nicht nur die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand überhaupt gesetzlich geregelt sein muss, sondern auch, wie weit diese Regelungen im Einzelnen zu gehen haben (sog. Wesentlichkeitsdoktrin). Inwieweit es einer Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedarf, hängt vom jeweiligen Sachbereich und der Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstands ab.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. November 1990 - 1 BvR 402/87 -, juris, Rn. 39, und Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 -, juris, Rn. 67 f., jeweils m. w. N.

Auch Gesetze, die zu Rechtsverordnungen und Satzungen ermächtigen, können den Voraussetzungen des Gesetzesvorbehalts genügen, die wesentlichen Entscheidungen müssen aber durch den parlamentarischen Gesetzgeber selbst erfolgen. Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage bei Delegation einer Entscheidung auf den Ordnungsgeber aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen, stellt insoweit eine notwendige Ergänzung und Konkretisierung des Gesetzesvorbehalts und des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dar. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG führt als eine Ausprägung des allgemeinen Gesetzesvorbehalts den staatlichen Eingriff durch die Exekutive nachvollziehbar auf eine parlamentarische Willensäußerung zurück. Eine Ermächtigung darf daher nicht so unbestimmt sein, dass nicht mehr vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322/12 u. a. -, juris, Rn. 54 f., und Urteil vom 19. September 2018 - 2 BvF 1/15 u. a. -, juris, Rn. 198 ff.

Die Ermächtigungsnorm muss in ihrem Wortlaut nicht so genau wie irgend möglich gefasst sein; sie hat von Verfassungs wegen nur hinreichend bestimmt zu sein. Dazu genügt es, dass sich die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsregeln erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Entstehungsgeschichte der Norm. Welche Anforderungen an das Maß der erforderlichen Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind, lässt sich daher nicht allgemein festlegen. Zum einen kommt es auf die Intensität der Auswirkungen der Regelung für die Betroffenen an. Je schwerwiegender die grundrechtsrelevanten Auswirkungen für die von einer Rechtsverordnung potentiell Betroffenen sind, desto strengere Anforderungen gelten für das Maß der Bestimmtheit sowie für Inhalt und Zweck der erteilten Ermächtigung. Zum anderen hängen die Anforderungen an Inhalt, Zweck und Ausmaß der gesetzlichen Determinierung von der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts ab, insbesondere davon, in welchem Umfang der zu regelnde Sachbereich einer genaueren begrifflichen Umschreibung überhaupt zu-

gänglich ist. Dies kann es auch rechtfertigen, die nähere Ausgestaltung des zu regelnden Sachbereichs dem Ordnungsgeber zu überlassen, der die Regelungen rascher und einfacher auf dem neuesten Stand zu halten vermag als der Gesetzgeber.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 18. Juli 2005 - 2 BvF 2/01 -, juris, Rn. 276, und vom 21. September 2016 - 2 BvL 1/15 -, juris, Rn. 54 ff., jeweils m. w. N.

Die angegriffene Vorschrift genügt nach diesen Maßgaben den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG enthält keine danach unzulässige Globalermächtigung für den Ordnungsgeber. Zwar ist die Regelung als offene Generalklausel ausgestaltet, um den Infektionsschutzbehörden bzw. über den Verweis in § 32 Satz 1 IfSG dem Ordnungsgeber ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen zu eröffnen.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 - 3 C 16.11 -, juris, Rn. 24.

Denn der Gesetzgeber ist bei Erlass der (Vorgänger-)Regelung davon ausgegangen, dass sich die Fülle der Schutzmaßnahmen, die bei einem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht von vornherein übersehen lässt. Allerdings hat er unter anderem bereits mit der nur beispielhaften Aufzählung in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, wonach unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränkt oder verboten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon geschlossen werden können, deutlich gemacht, dass in Konkretisierung der mit der Generalklausel eröffneten Handlungsmöglichkeiten auch weitreichende Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit in Betracht kommen. Denn § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 IfSG stehen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht in einem Spezialitätsverhältnis; vielmehr können alle notwendigen Schutzmaßnahmen auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG gestützt werden. Die in Satz 2 beispielhaft genannten Schutzmaßnahmen werden lediglich gesondert erwähnt, um einerseits ihre erhebliche Bedeutung hervorzuheben und andererseits Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen insoweit strafrechtlich ahnden zu können (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

Vgl. zum Ganzen BT-Drs. 8/2468, S. 11, 27 f. zur Vorgängerregelung des § 34 BSeuchG, und BT-Drs. 14/2530, S. 16, 74 f.; dazu eingehend Bay. VGH, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 CS 20-611 -, juris, Rn. 11 ff., 16.R

Dass nach Inhalt und Zweck der Ermächtigung in § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG grundsätzlich auch Geschäftsschließungen als eine mögliche Schutzmaßnahme verordnet werden können, ist vor diesem Hintergrund unzweifelhaft. Dafür spricht, dass (Einzelhandels-)Betriebe mit Publikumsverkehr den in Satz 2 der Vorschrift ausdrücklich genannten Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften insoweit ähneln, als dass sie ebenso wie diese Anziehungspunkte für Menschen an einem begrenzten Ort sind und damit ein besonderes Risiko für die Weiterverbreitung einer von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheit darstellen.

Vgl. auch nochmals Bay. VGH, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 CS 20-611 -, juris, Rn. 11 ff.

Es bestehen unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Annahme, dass § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG zum Erlass von Maßnahmen allgemeiner Art, die als solche auch besonders eingriffintensiv sein können, befugt. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 28 Abs. 1 IfSG zum 28. März 2020 den Satz 1 um den zweiten Halbsatz „sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten“ ergänzt und gleichzeitig Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dieser Änderung um eine bloße Anpassung aus Gründen der Normenklarheit handelt,

so die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 19/18111, S. 25,

besteht kein Zweifel, dass damit jedenfalls nunmehr hinreichend bestimmt zum Ausdruck gebracht wird, dass über punktuell wirkende Maßnahmen hinaus allgemeine oder gleichsam flächendeckende Verbote erlassen werden können. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut von § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG. Auch der Umstand, dass es sich bei der Gesetzesänderung um eine Reaktion auf das aktuelle Bedürfnis zum Erlass von landesweit geltenden Schutzmaßnahmen handelt, trägt dieses Aus-

legungsergebnis, zumal der Gesetzgeber in Kenntnis der bereits erlassenen Länderverordnungen bei gleichzeitig bestehender Kritik an der ursprünglichen Gesetzesfassung gehandelt hat.

So im Ergebnis auch Bay. VGH, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 CS 20-611 -, juris, Rn. 17; siehe zudem Bay. VGH, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 NE 20.632 -, juris, Rn. 46, zu allgemeinen Ausgangs- und Betretungsverboten.

Schließlich hat der Parlamentsgesetzgeber auch das Ausmaß der dem Verordnungsgeber erteilten Rechtsmacht bestimmt. Diese beschränkt sich auf „notwendige Schutzmaßnahmen“. Innerhalb des dem Verordnungsgeber hierdurch zuwachsenden Regelungsermessens ist damit eine Normierung zulässig, soweit und solange diese zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geboten ist und gegenüber den davon Betroffenen nicht unverhältnismäßig wirkt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 - 3 C 16.11 -, juris, Rn. 24, zu behördlichen Maßnahmen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung erscheinen damit im vorliegenden Zusammenhang hinreichend deutlich vorgegeben.

Es muss im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens auch nicht entschieden werden, ob wegen der Auswirkungen auf die Berufsfreiheit oder Eigentumsgarantie prinzipiell eine über die Grenzen von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG hinausgehende Verpflichtung zur Normierung flächendeckender Betriebsverbote für Einzelhandelsgeschäfte jenseits des täglichen Bedarfs durch den parlamentarischen Gesetzgeber besteht. Selbst wenn insoweit verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG als Grundlage für allgemeine Betriebsuntersagungen bestehen sollten, weil der parlamentarische Gesetzgeber zwar die Entscheidung über ihre grundsätzliche Zulässigkeit getroffen hat, die Maßnahmen selbst aber weder tatbestandlich (etwa für Fälle epidemischer Notlagen von nationaler Tragweite i. S. v. § 5 Abs. 1 und 2 IfSG) noch auf Rechtsfolgen-seite (durch eine zeitliche Beschränkung) genauer umgrenzt hat, ergäbe sich daraus derzeit nicht ihre Unanwendbarkeit.

Vgl. zu solchen Bedenken ausdrücklich allerdings nur in Bezug auf allgemeine aufenthalts- und kontaktbeschränkende Maßnahmen: Kießling, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei Ausgangssperren & Co? Zur geplanten minimalinvasiven Änderung des § 28 I IfSG, Ju-WissBlog Nr. 33/2020 vom 24. März 2020, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/33-2020/>; Klafki, Neue Rechtsgrundlagen im Kampf gegen Covid-19: Der Gesetzesentwurf zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, VerfBlog, 2020/3/25; abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/neue-rechtsgrundlagen-im-kampf-gegen-covid-19/>; allgemein siehe auch: Kingreen, Whatever it Takes?: Der demokratische Rechtsstaat in Zeiten von Corona, VerfBlog, 2020/3/20, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/whatever-it-takes/>; Möllers, Parlamentarische Selbstentmächtigung im Zeichen des Virus, VerfBlog, 2020/3/26, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/parlamentarische-selbstentmaechtigung-im-zeichen-des-virus/>.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es im Rahmen unvorhergesehener Entwicklungen aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls geboten sein kann, nicht hinnehmbare gravierende Regelungslücken für einen Übergangszeitraum insbesondere auf der Grundlage von Generalklauseln zu schließen und auf diese Weise selbst sehr eingriffsintensive Maßnahmen, die an sich einer besonderen Regelung bedürfen, vorübergehend zu ermöglichen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. Juli 2013 - 5 A 607/11 -, juris, Rn. 97 ff.; Saarl. OVG, Urteil vom 6. September 2013 - 3 A 13/13 -, juris, Rn. 77 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 22. Juli 2004 - 1 S 2801/03 -, juris, Rn. 30; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 8. November 2012 - 1 BvR 22/12 -, juris, Rn. 25; BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2019 - 1 WB 28.17 -, juris, Rn. 35; siehe zudem Bethge, Ausgangssperre, VerfBlog, 2020/3/24, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/ausgangssperre/>.

Diese Voraussetzungen für die Anwendung der infektionsschutzrechtlichen Generalklausel zur Vermeidung nicht mehr vertretbarer Schutzlücken lägen aktuell vor. Bei dem vorliegenden Pandemiefall handelt es sich um ein derart außergewöhnliches und in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispielloses Ereignis, dass der zuständige Bundesgesetzgeber eine spezielle Ermächtigung für

Maßnahmen, wie sie jetzt für dessen Bewältigung etwa mit § 5 Abs. 4 CoronaSchVO ergriffen werden, bislang nicht vorsehen musste. Vom Gesetzgeber könnte auch nicht erwartet werden, eine solche Rechtsgrundlage - deren Erforderlichkeit unterstellt - bereits jetzt geschaffen zu haben. Eine gegebenenfalls unklare Rechtslage begründet noch keinen unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf, selbst wenn der Gesetzgeber bereits erste Änderungen am Infektionsschutzgesetz vorgenommen hat, um rechtliche Zweifel an den schon getroffenen Maßnahmen zu beseitigen. Schließlich besteht ein dringender Handlungsbedarf, der zur Schließung gravierender, bei einer Abwägung der gegenläufigen verfassungsrechtlichen Positionen nicht mehr vertretbarer Schutzlücken den vorübergehenden Rückgriff auf die infektionsschutzrechtliche Generalklausel gebieten würde (dazu nachfolgend unter (2)).

(bb) Der gerügte Verstoß gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG besteht nicht. Unabhängig davon, ob durch das grundsätzliche Verbot des Betriebs von Verkaufsstellen des Einzelhandels die Berufsfreiheit beeinträchtigt wird oder - wie die Antragstellerin vor allem meint - in die Eigentumsfreiheit in ihrer Ausprägung als Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs eingegriffen wird, wird ein solcher nicht dadurch begründet, dass § 32 Satz 3 IfSG weder Art. 12 Abs. 1 GG noch Art. 14 Abs. 1 GG als solche Grundrechte benennt, die durch die Rechtsverordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten eingeschränkt werden können.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein grundrechtseinschränkendes Gesetz das eingeschränkte Grundrecht ausdrücklich benennen. Die Regelung dient der Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden könnten. Indem das Gebot den Gesetzgeber zwingt, solche Eingriffe im Gesetzeswortlaut auszuweisen, will es sicherstellen, dass nur wirklich gewollte Eingriffe erfolgen; auch soll sich der Gesetzgeber über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte Rechenschaft geben. Von derartigen Grundrechtseinschränkungen werden in der Rechtsprechung andersartige grundrechtsrelevante Regelungen unterschieden, die der Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden, im Grundrecht vorgesehenen Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenbeziehungen vornimmt. Hier erscheint die Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots von geringerem Gewicht, weil dem Gesetzgeber in der Regel ohnehin bewusst ist, dass er sich im

grundrechtsrelevanten Bereich bewegt. Durch eine Erstreckung des Gebots auf solche Regelungen würde es zu einer die Gesetzgebung unnötig hindernden leeren Förmlichkeit kommen. Zu diesen grundrechtsrelevanten Regelungen zählen sowohl inhalts- und schrankenbestimmende Normen i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG als auch berufsregelnde Gesetze i. S. v. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Dezember 1968 - 1 BvR 638/64 u. a. -, juris, Rn. 99 ff., und Beschlüsse vom 4. Mai 1983 - 1 BvL 46/80 u. a. -, juris, 26 ff., sowie vom 18. Februar 1970 - 2 BvR 531/68 -, juris, Rn. 45; Enders, in: Epping/Hillgruber, GG, 42. Edition, 1. Dezember 2019, Art. 19 Rn. 14; Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 89. EL Oktober 2019, Art. 14 Rn. 449 f.

Mit der Regelung des § 28 Abs. 1 IfSG kommt der Gesetzgeber diesen Ausgestaltungs- und Regelungsaufträgen nach.

Vgl. auch Bay. VGH, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 CS 20.611 - juris, Rn. 18.“

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht aus eigener Überzeugung an. Die Argumente der Antragstellerin geben keinen Anlass zu weiteren diesbezüglichen Erörterungen.

b) Die Regelung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist von dieser Verordnungsermächtigung gedeckt. Sie genügt materiell-rechtlich den aus § 28 Abs. 1 IfSG folgenden Voraussetzungen (hierzu aa)), ist hinreichend bestimmt (hierzu bb)) und auch im Übrigen mit höherrangigem Recht vereinbar (hierzu cc)).

aa) Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Tatbestandsebene erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Soweit Schutzmaßnahmen zur

Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Erkrankungen erforderlich sind, können diese grundsätzlich auch gegenüber Dritten ergriffen werden (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 IfSG, OVG Münster, a.a.O., Rn. 70).

Die Krankheit Covid-19 stellt ohne Zweifel eine übertragbare Krankheit im Sinne der Norm dar. In Hamburg waren am 16. April 2020 4.064 Fälle gemeldet (<https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemitteilungen/13858082/2020-04-16-coronavirus-aktueller-stand/>). Damit war die Antragsgegnerin zum Handeln verpflichtet.

Soweit ihr hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen ein (Verordnungs-)Ermessen zukommt, hat sie hiervon auch mit der Regelung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zur vorübergehenden Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels nach summarischer Prüfung in voraussichtlich nicht zu beanstandender Art und Weise Gebrauch gemacht.

Soweit die Antragstellerin anmerkt, dass § 28 Abs. 1 IfSG in der Verordnung nicht als Rechtsgrundlage erwähnt wird, ist dies unerheblich. § 28 IfSG wird von der eigentlichen Verordnungsermächtigung nur hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen in Bezug genommen. Einer zusätzlichen ausdrücklichen Erwähnung in der Verordnung als deren Rechtsgrundlage bedarf es nicht.

bb) Die Regelung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zur vorübergehenden Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels ist voraussichtlich (noch) hinreichend bestimmt. Das Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen zielt darauf ab, dem Normadressaten die Möglichkeit zu geben, sein Verhalten auf diese einzustellen. Die Normen müssen so bestimmt formuliert sein, dass die Folgen der Regelung für den Normadressaten so vorhersehbar und berechenbar sind, dass er sein Verhalten danach ausrichten kann, dass der Verwaltung angemessen klare Handlungsmaßstäbe vorgeben werden und dass eine hinreichende gerichtliche Kontrolle möglich ist. Dabei genügt eine hinreichende Bestimmtheit. Es reicht aus, dass sich mit Hilfe juristischer Auslegungsmethoden

eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen lässt (vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 89. EL Oktober 2019, Art. 20 GG Rn. 58 ff. m.w.N.) Dem genügt § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (noch).

Der Antragstellerin ist zwar zuzugeben, dass die Verwendung der verschiedenen Begriffe des Betriebs, der Einrichtung und der Verkaufsstelle, ohne diese zu definieren, nicht gerade zu einem eindeutigen Verständnis der Norm beiträgt. Dies gilt umso mehr, wenn man ein Warenhaus wie das von der Antragstellerin geführte ... vor Augen hat, in dem auch Waren von Unternehmen angeboten werden, die außerhalb des Kaufhauses eigene Filialen betreiben, und innerhalb dessen sich eigene Verkaufsstände („shop-in-shop“) finden. Dennoch lassen sich Inhalt und Reichweite der Vorschrift nach Ansicht des Gerichts (noch) hinreichend durch Auslegung ermitteln. So lässt sich einer Zusammenschau der verschiedenen Regelungen in den einzelnen Absätzen des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs in anderen Rechtsgebieten entnehmen, dass unter einer Verkaufsstelle eine räumlich abgegrenzte Einheit zu verstehen ist, an oder in der Waren zum Verkauf feilgeboten werden. Dies legt nicht nur ein natürliches Begriffsverständnis nahe, auch die Regelung in § 8 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeigt, dass der Ordnungsgeber zwischen den Begriffen des Betriebs bzw. der Einrichtung und der Verkaufsstelle unterscheiden will und Verkaufsstellen (nur) Bestandteile der dort beispielhaft genannten (gewerblichen) Betriebe/Einrichtungen sind bzw. sein können. Dort sieht er nämlich einen Katalog von Betrieben und Einrichtungen vor, die von der Schließungsanordnung „einschließlich *ihrer* Verkaufsstellen“ nicht betroffen sein sollen. Dies entspricht auch dem Begriffsverständnis der Verkaufsstelle des sachverwandten Ladenschlussrechts, das ebenso wie § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Abgrenzung erlaubter und verbotener Betätigungen im Einzelhandel zum Gegenstand hat. Denn nach § 2 Abs. 1 des Hamburgischen Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten sind Verkaufsstellen insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen sowie sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnli-

che Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Ist der Frage nachzugehen, ob eine oder mehrere Verkaufsstellen in diesem Sinne vorliegen, kann dies anhand der Verkehrsanschauung bestimmt werden. Kennzeichnend wird sein, dass diese Einheit von anderen im direkten räumlichen Umfeld liegenden Stellen, die ebenfalls Waren zum Kauf anbieten, als unabhängig erscheint. Indizien hierfür können räumliche Merkmale wie ein eigenes Gebäude oder ein eigener Eingang oder nur eine deutliche Abtrennung innerhalb eines Raums sein, sowie der Betrieb erkennbar getrennter Kassen. Die umfassenderen Begriffe des Betriebs und der Einrichtung bezeichnen hingegen – im Regelfall ebenfalls räumlich begrenzte – organisatorische Einheiten, zu denen eine oder mehrere oder auch gar keine Verkaufsstelle gehören kann. Entscheidend ist aber – anders als bei der bloß räumlich eingegrenzten Verkaufsstelle –, dass diese Einrichtung oder der Betrieb nach außen als „einheitliches Ganzes“ in Erscheinung tritt. Zu einer solchen Einrichtung/Betrieb zählt beispielsweise das ..., während z.B. Einkaufszentren grundsätzlich keinen entsprechenden Eindruck der „Einheitlichkeit“ erwecken.

Mit diesem Verständnis werden die verschiedenen Erscheinungsformen im Einzelhandel und auch die Warenhäuser und „Generalisten“, die das „shop-in-shop“-Prinzip umsetzen, nach Ansicht des Gerichts erfasst und lässt sich auch hinreichend erkennen, was die Betreiber solcher Kaufhäuser nach der Regelung dürfen und was nicht. Ob insbesondere die Ausnahme von der Schließungsanordnung in § 8 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wonach Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen dürfen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments ausmachen, die dem typischen Sortiment der in Absatz 3 Satz 1 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten – nicht von der Schließung erfassten – Betriebe oder Einrichtungen entsprechen, bei einem „shop-in-shop“-Konzept Anwendung findet, bestimmt sich danach, ob es sich einerseits bei den integrierten „Shops“ im Einzelfall nach der Verkehrsanschauung überhaupt um eigenständige Verkaufsstellen handelt, die einer getrennten Betrachtung des maßgeblichen Sortiments zugänglich sind. Wenn nicht,

sind Betrieb und Verkaufsstelle ohnehin deckungsgleich, das einheitlich zu betrachtende Sortiment der Verkaufsstelle/des Betriebs ist nach § 8 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach seinem Schwerpunkt zu bewerten und ihr Betrieb kann nur einheitlich untersagt oder nicht untersagt sein. Liegen mehrere Verkaufsstellen vor, so bestimmt sich die Anwendbarkeit von § 8 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO außerdem danach, ob diese nach der Verkehrsanschauung zum selben Betrieb bzw. zur selben Einrichtung gehören. Tun sie dies, ist nach § 8 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenfalls auf das gesamte Sortiment des Betriebs oder der Einrichtung abzustellen. Für eine Betrachtung, die wie von der Antragstellerin vorgeschlagen innerhalb von Betrieben „Teilbetriebe“ ausmacht und diese gegebenenfalls von der Schließung ausnimmt, findet sich in § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hingegen keine Stütze

cc) Die Regelung ist auch im Übrigen mit höherrangigem Recht vereinbar und verstößt voraussichtlich weder gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, noch liegt eine Verletzung von Art. 3 GG vor.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Schließung von Betrieben, Einrichtungen und Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr, soweit sie nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen, eine erhebliche – wenn nicht unter Umständen existenzvernichtende – Beeinträchtigung der aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Grundrechte darstellt. Das Gericht hält die entsprechende aktuell noch bis zum 19. April 2020 geltende diesbezügliche Regelung jedoch für (noch) verhältnismäßig.

Die Regelung dient dem legitimen Ziel, soziale Kontakt zu reduzieren, um die Ausbreitung der Covid-19-Erkrankung einzudämmen und so die Gesundheit und das Leben insbesondere von Risikogruppen sowie eine Überforderung des Gesundheitssystems durch zu viele gleichzeitige Infektionen zu verhindern (vgl. Risikobewertung zu Covid-19 des Robert-Koch-Instituts vom 26.3.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Die ergriffene Maßnahme der vorübergehenden Schließung von Einzelhandelsbetrieben ist geeignet, dieses Ziel zu fördern. Insofern sind die Einschätzungsprärogative des Verordnungsgebers und sein weiter Gestaltungsspielraum zu berücksichtigen.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass eine weitgehende Reduzierung menschlicher Kontakte die Ausbreitung des sich im Wege einer Tröpfcheninfektion besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragbaren neuartigen Coronavirus verlangsamt und hierdurch die Infektionsdynamik verzögert wird. Insoweit kann sich die Antragsgegnerin auf fachwissenschaftliche Erkenntnisse stützen (vgl. RKI: Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 - Epidemiologie (Stand: 15.4.2020) <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, vgl. auch OVG Münster a.a.O. Rn. 85 ff.). Der Erwägung, dass menschliche Kontakte infolge der Schließung von Verkaufsstellen reduziert werden, weil den Menschen so ein Anreiz genommen wird, das Haus zu verlassen, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Die Überlegung der Antragstellerin, dass durch die Schließung bestimmter Kaufhäuser auch das dort vorgehaltene Angebot an Lebensmitteln wegfallen und es so zu einer höheren Anzahl von Kunden in den weiterhin geöffneten Läden führe, was nicht gewollt sei, überzeugt demgegenüber nicht. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass in Warenhäusern mit einem gemischten Sortiment, dessen Schwerpunkt nicht bei den privilegierten Waren liegt, der Grund eines Besuchs für den Großteil der Kunden nicht in der Absicht bestehen dürfte, die notwendigen Dinge des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel zu besorgen. Es kann daher zugrunde gelegt werden, dass das Aufsuchen anderer Verkaufsstellen etwa des Lebensmittelhandels durch einen Besuch solcher Warenhäuser voraussichtlich nicht ersetzt würde.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung mit „Spezialisten“ wie z. B. Feinkostläden rügt, so ist ihr zwar zuzugeben, dass deren Angebot wohl ebenfalls nicht auf die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs angelegt und von den Kunden hierzu nicht unbedingt genutzt wird. Allerdings ist es dem Verordnungsgeber

im Rahmen seines Gestaltungsspielraums nicht verwehrt, in der vorliegenden Art und Weise zu typisieren. Eine weitergehende Verfeinerung im Rahmen des (nur oder jedenfalls schwerpunktmäßig) Lebensmittel anbietenden Einzelhandels, um tatsächlich nur die Verkaufsstellen geöffnet zu halten, die zur Deckung des notwendigen Bedarfs der Bevölkerung erforderlich sind, erscheint in Form einer abstrakt-generellen Regelung, wie es die Verordnung ist, auch vor dem Hintergrund des aktuellen Zeitdrucks nicht möglich.

Die getroffene Regelung ist aller Voraussicht nach auch (noch) erforderlich. Zwar erscheint es denkbar, dass für Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment auch eine weniger einschneidende Regelung dahingehend ausreichen könnte, dass gegebenenfalls eine Öffnung der Stellen insoweit und ein Verkauf beschränkt auf die privilegierten Waren erlaubt ist (vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen etwa in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen). Zwingend ist dies jedoch nicht. Die diesbezügliche Einschätzung der Geeignetheit solcher Maßnahmen durch die Antragsgegnerin als hier entscheidender Ordnungsgeberin ist vor dem Hintergrund ihres Gestaltungsspielraums und ihrer Einschätzungsprärogative voraussichtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die anderen von der Antragstellerin genannten mildereren Mittel. Insofern kann bei der Beurteilung der Effektivität derartiger Mittel auch berücksichtigt werden, dass deren Umsetzung und Kontrolle einen wesentlich größeren Vollzugsaufwand nach sich ziehen dürften, der voraussichtlich von den entsprechenden Behörden nicht leistbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls neben der Antragstellerin auch viele andere Verkaufsstellen, Betriebe und Einrichtungen verlangen könnten, unter entsprechenden Auflagen für den Publikumsverkehr geöffnet zu sein. Dies wiederum zöge weiterhin nach sich, dass das Ziel, die Bevölkerung dazu zu bewegen, zu Hause zu bleiben, nicht im gleichen Maße erreicht werden könnte (vgl. hierzu auch ausführlich: OVG Bremen, Beschl. v. 9.4.2020, 1 B 97/20, juris Rn. 49).

Die Regelung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist schließlich aller Voraussicht nach auch noch angemessen. Dabei verkennt das Gericht erneut nicht, dass die Regelung

für die Antragstellerin und andere von der Schließung betroffene Einzelhändler eine erhebliche Beeinträchtigung der aus Art. 12 Abs.1 und Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Grundrechte darstellt. Demgegenüber steht jedoch der Gesundheitsschutz gemäß Art. 2 Abs. 2 GG als ebenfalls verfassungsrechtliches Schutzgut, das vorliegend die vor allem wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen und auch der Antragstellerin überwiegt. Die beabsichtigte Verlangsamung der Ausbreitung des Virus zwecks Gewährleistung ausreichender Kapazitäten im Gesundheitssystem, um insbesondere schwer Erkrankte behandeln zu können, erfordert aktuell einschneidende Maßnahmen, um Situationen wie sie in anderen Ländern, beispielsweise Italien oder Spanien und voraussichtlich auch Teilen der USA wohl bereits gegeben zu sein scheinen, zu verhindern. Die Ladenschließungen sind demgegenüber befristet. Insoweit ist vorliegend – trotz der Telefonschaltkonferenz vom 15. April 2020 – auf den 19. April 2020 abzustellen, da die Antragsgegnerin bisher keine dem dort gefassten Beschluss entsprechende Regelung für Hamburg getroffen hat. Darüber hinaus hat der Staat verschiedene finanzielle Soforthilfen bereitgestellt, um die ohne Frage eintretenden Härten abzufedern (vgl. OVG Bremen a.a.O., Rn. 50). Schließlich besteht nach § 8 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Möglichkeit zur Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m. Auch hierdurch wird die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung in einem gewissen Maße gemildert. Die Wirkung dieser Möglichkeit mag insbesondere bei Verkaufsstellen, die bisher keine entsprechenden Vertriebsstrukturen vorgehalten haben, sehr gering ausfallen oder sogar nicht vorhanden sein. In der generellen Betrachtung der Regelung kann sie aber ebenso außer Acht gelassen werden, wie die Ausnahmeregelung für gemischte Warensortimente, deren Schwerpunkt bei den privilegierten Gütern liegt (vgl. auch: OVG Münster, a.a.O., Rn. 99).

c) Aber selbst wenn man entgegen der vorstehenden Ausführungen die Erfolgsaussichten der Feststellungsklage als offen betrachten wollte, führte eine Folgenabwägung ebenfalls dazu, dass der Eilantrag keinen Erfolg hat. Würde die Antragstellerin das ... öffnen dürfen und erwiese sich die Regelung des § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in

der Hauptsache als rechtmäßig, könnten in der Zwischenzeit durch die dadurch entstandenen menschlichen Kontakte schwerwiegende Schäden der Gesundheit eingetreten sein. Soweit die Schließungsanordnung aber weitergilt, wäre dem Gesundheitsschutz insoweit weiterhin Rechnung getragen. Die Antragstellerin hätte demgegenüber für (derzeit nur) zwei bzw. drei weitere Tage – abzustellen ist wie dargestellt auf den 19. April 2020 – die Umsatzeinbußen hinzunehmen. Insofern überwiegt das Schutzgut der menschlichen Gesundheit und des Lebens (vgl. auch: OVG Münster, a.a.O., Rn. 100; OVG Bremen, a.a.O., Rn. 52).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

...

...

...